

# ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

In Weimar gibt es nur für die Ilm, als Gewässer 1. Ordnung, ein per Rechtsverordnung festgestelltes Überschwemmungsgebiet. Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Flächen, auf denen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Hochwasserereignissen zu rechnen ist und für die besondere gesetzliche Regelungen gelten. Zur Festlegung der äußeren Grenze des Überschwemmungsgebietes wurden die Wahrscheinlichkeit von durchschnittlich einer Überschwemmung in 100 Jahren und die Hochwasserereignisse von 1981 und 1994 zugrunde gelegt.

Das bedeutet aber nicht, dass Hochwasserereignisse nicht auch häufiger auftreten können oder dass Flächen außerhalb der Grenzen des festgesetzten Überschwemmungsgebietes nicht ebenfalls von Hochwasser betroffen sein können. Für diese Flächen gelten aber die besonderen gesetzlichen Regelungen nicht.

## Rechtliche Einschränkungen

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- das Lagern von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

In den Thüringer Verordnungen zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ilm sind neben der Grenze des Überschwemmungsgebietes auch ergänzende Bewirtschaftungsregelungen für Flächen im Überschwemmungsgebiet festgesetzt:

- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke und nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt.
- Im 10-Meter-Bereich (ab Böschungsoberkante) der Ilm müssen Ackerflächen mindestens vom 15. November eines Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe (z.B. Erde, Holz, Sand, Steine) nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.

## ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

## ANSPRECHPARTNER

Kerstin Haack  
Email:  
umwelt@stadtweimar.de  
Telefon: (03643) 762-846  
zum Kontaktformular

Als Anlagen zu vorgenannten Verordnungen gibt es Überschwemmungskarte. Diese können während der Sprechzeiten beim Umweltamt eingesehen werden.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

- §§ 78, 78a Wasserhaushaltsgesetz
- ☞ Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ilm III in der kreisfreien Stadt Weimar und im Landkreis Weimarer Land von Tiefurt bis Bad Sulza vom 5. Februar 2008 (StAnz Nr. 12/2008, S. 445-446)
- ☞ Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Ilm im Landkreis Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar von Barchfeld bis Kleinkromsdorf vom 9. Mai 2006 (StAnz Nr. 30/2006, S. 1155-1156)

□